

Linzer Diözesanblatt

CXXI. Jahrgang

1. November 1975

Nr. 11

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| <p>159. Schreiben des Heiligen Vaters zum neuen deutschen Meßbuch</p> <p>160. Aus der Dechantenkonferenz: 10. und 11. September 1975</p> <p>161. Aus dem Pastoralrat: 4. Oktober 1975</p> <p>162. Statut des Pastoralrates — Modifizierung</p> <p>163. Diözesankirchenrat: (1) Statut, (2) Ersatzmitglieder</p> <p>164. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung</p> <p>165. Erhöhung des Stundenlohnes für Mesner</p> <p>166. Österreichische Pastoraltagung 1975: Jugendpastoral als Aufgabe der Gesamtkirche</p> | <p>167. Wiederaufnahme in die Kirche (Reversion)</p> <p>168. Von der Caritas:
(1) Caritas-Elisabethsammlung 1975
(2) Caritas-Haussammlung 1975 — Bericht
(3) Caritas-Intention: Für die Krankenhilfe</p> <p>169. Päpstliche Auszeichnung</p> <p>170. Vom Klerus</p> <p>171. KIM-Bewegung</p> <p>172. Buch des Monats — Empfehlenswerte Literatur</p> <p>173. Aviso: (1) Keine Empfehlungen für Vertreter, (2) Pfarrhaushälterinnen</p> |
|--|--|

159. Schreiben des Heiligen Vaters zum neuen deutschen Meßbuch

Der Heilige Vater, Papst Paul VI., richtete folgendes Schreiben an Seine Eminenz Julius Kardinal Döpfner, Erzbischof von München und Freising.

Sehr verehrter Herr Kardinal!

Der Empfang des neuen deutschen Meßbuches in seiner endgültigen Gestaltung für alle Gläubigen deutscher Sprache bedeutet für Uns eine freudige Überraschung und Genugtuung. Gern nehmen Wir Einblick in die beiden Uns übersandten Bände und können dabei erneut feststellen, mit welcher Gründlichkeit, aber auch Sachkenntnis hier berufene Kräfte sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gewidmet haben. Ein großer Vorzug dieser Ausgabe besteht ohne Zweifel darin, daß neben der deutschen Sprache auch der „Meßfeier in lateinischer Sprache“ wie der Melodierung und Notierung der hierfür in Frage kommenden Texte weitgehend Rechnung getragen wurde.

Es ist Uns daher ein echtes Anliegen, sehr verehrter Herr Kardinal, Ihnen und

allen, die zum erfolgreichen Abschluß dieser wichtigen Arbeit beigetragen haben, „im Namen des Herrn“ ein Wort aufrichtigen Dankes auszusprechen. Möge dieses neue Meßbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes ein wirksamer Beitrag sein, daß die Gläubigen durch ihre persönliche und lebendige Mitfeier der Liturgie, „mit den österlichen Geheimnissen gesättigt . . . in Liebe eines Herzens sind . . . und ihr Leben Ausdruck des Mysteriums Christi und des eigentlichen Wesens der Kirche werde“ (vgl. „Sacrosanctum Concilium“ Nr. 10; 2).

Von Herzen erteilen Wir Ihnen, sehr verehrter Herr Kardinal, und Ihren Mitbrüdern aller beteiligten Bischofskonferenzen sowie allen Gläubigen als Unterpfand reichster Gnaden Christi, des Ewigen Hohenpriesters Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 31. Juli 1975

PAULUS P. P. VI.

160. Aus der Dechantenkonferenz (10./11. 9. 1975)

Die Thematik „Die Sorge um die Fernstehenden“ (das Referat von Dechant Pimingstorfer wurde mit dem Protokoll allen Priestern zugeschickt) möge auch in den Pastorkonferenzen und in den Dekanatsräten weiter beraten werden.

Das Votum zur **Übersiedlung des Caritashauses**:

Die Diözese soll dem Wunsch der Barmherzigen Schwestern entsprechen durch Überlassen des Caritashauses und des dazugehörigen Grundes für die Erweiterung ihres Krankenhauses.

Die Dechantenkonferenz hält das Areal der Glashütte (Kapuzinerstraße) für einen geeigneten Platz für das „neue Caritashaus“. Die Dechantenkonferenz stimmt einem Neubau zu. Eine kostenmäßige Überschreitung der Kaufsumme des Caritashauses müßte in einer weiteren Vollversammlung der Dechantenkonferenz, des Priesterrates und des Pastoralrates behandelt werden.

Beim Neubau muß zugleich eine Konzentration und Rationalisierung der Dienststellen angestrebt werden.

Die Präsenz der Caritas im Stadtzentrum ist in der Form eines Caritasstützpunktes zu gewährleisten. Das Ausmaß dieses Stützpunktes in räumlicher Hinsicht ist mit den zuständigen Stellen der Caritas vor Vertragsabschluß zu klären.

Unabhängig von der Wahl des Standortes des „neuen Caritashauses“ wird der Meinung Ausdruck gegeben, daß die grundbücherlichen Rechte der Caritas auch für das neue Gebäude gewährleistet sein müssen.

Zur Diskussion zu den **Sexualvorträgen** von Mag. Bernhard Liss erklärt der Diözesanbischof, daß die christliche Sittenlehre im vollen Umfang dargelegt werden muß und auch die Aussagen der Heiligen Schrift für das Glaubensverständnis und die asketische Haltung des Christen auszudeuten sind, und er erinnert die Dechanten und alle Seelsorger an diesen Auftrag. Eine einseitige psychologische und

161. Aus dem Pastoralrat (4. 10. 1975)

Im Anschluß an eine Einführung durch den Diözesanjugendseelsorger, Rektor Josef Mayr, und eine ausführliche Diskussion wurden zum Thema **Jugendpastoral** folgende Anträge verabschiedet:

Der Pastoralrat macht die Fragen der

pädagogische Darlegung genügt nicht. In Hinkunft sind die positiven Werte von Jungfräulichkeit und Keuschheit und die Pflicht zur vorehelichen Enthaltbarkeit klar zu sagen und besser herauszustellen. Die christliche Unterweisung der Vergangenheit soll positiv gesehen und nicht einseitig wegen einzelner Übertreibungen kritisiert werden. Die Beantwortung der Fragen soll so klar sein, daß sie auch der einfache Mensch nicht falsch versteht.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Situation der Caritas und die finanziellen Forderungen in den nächsten Jahren erklärt die Dechantenkonferenz einmütig, daß die **Caritas-Haussammlung** in allen Pfarren ohne Ausnahme durchgeführt werde. Ebenso wird zugestimmt, daß die Priester eingeladen werden, der Caritas kostenlose Darlehen zur Schuldentilgung zur Verfügung zu stellen. **Alle Sammlungen mögen korrekt abgeschickt werden. Zweckgebundene Spenden sind zweckentsprechend zu verwenden.**

Eine weitere Möglichkeit der Bewerbung zur Anstellung von **Priester-Katecheten als Vertragslehrer** wird bekanntgegeben. Trotz großem Bedarf an Religionslehrern unbedingte Einhaltung der menschlichen, fachlichen und religiösen Kriterien bei der Auswahl und Anstellung von Laien-Religionslehrern. Die Priesterkatecheten mögen die **Bildungsangebote** besser nützen; eine Übersicht verschiedener Fortbildungsangebote wurde mit dem Erhebungsbogen zugeschickt.

Zum „**Gotteslob**“: Abnahme der kircheneigenen Ausgabe (S 70.—) und Werbung für die Normalausgabe (S 120.—); Nützung der Schulungsmöglichkeiten und Behelfe zur Einführung.

„**Anregungen zur Altenpastoral in der Gemeinde**“ sind im Referat für Altenpastoral, Linz, Volksgartenstraße 18, und im Behelfsdienst erhältlich.

Im **Dekanatsrat** soll die Koordination der Aufgaben im Dekanat geschehen; die Besprechung der Hauptpunkte der Pastorkonferenz wäre wünschenswert.

Jugendpastoral und der Jugendorganisationen zu einem vorrangigen Arbeitsschwerpunkt und appelliert an alle kirchlichen Einrichtungen, der Lösung dieser Fragen alle möglichen Hilfen angedeihen zu lassen.

Der Fachausschuß „Jugend“ wird beauftragt, ein Konzept der Jugendpastoral auszuarbeiten, nach dem alle Jugendlichen in Oberösterreich die Möglichkeit haben, an kirchlicher Jugendarbeit teilzunehmen.

Votum des Pastoralrates zur **Übersiedlung des Caritashauses**: Die Diözese soll dem Wunsch der Barmherzigen Schwestern nach Möglichkeit entsprechen durch Überlassen des Caritashauses und des dazugehörigen Grundes für die Erweiterung ihres Krankenhauses. Der Pastoralrat hält das Areal der Glashütte in der Kapuzinerstraße für einen geeigneten Platz für das neue Caritashaus.

Beim Neubau eines Caritashauses ist auch eine Planung für die Möglichkeit eines etappenweisen Zubaus für andere diözesane Zentralstellen zu machen; dafür sind die Berechnungen vorzulegen, einschließlich Amortisation und Ersparnisse durch die Zusammenlegung.

Der Pastoralrat schließt sich den Beschlüssen 5 und 6 der Dechantenkonferenz

an (Caritasstützpunkt im Stadtkern und grundbücherliche Rechte der Caritas für das neue Gebäude).

Zur Vorbereitung und Weiterberatung verschiedener Fragen wird sich der Pastoralrat in Hinkunft einiger **Fachausschüsse** bedienen. So werden Fragen der Erwachsenenbildung dem Diözesanen Arbeitskreis für Katholische Erwachsenenbildung (DAKEB) zugewiesen, Fragen der Ökumene an die Ökumenische Kommission, der Liturgie an die Liturgiekommission und der Verkündigung an den Arbeitskreis „Verkündigung“ im Pastoralamt. Den Fachausschuß „Finanzen“ bilden jene Mitglieder des Diözesankirchenrates, die dem Pastoralrat angehören oder vom Pastoralrat vorgeschlagen wurden. Eigene Fachausschüsse wurden errichtet für Berufs- und Arbeitswelt, sozial-karitative Dienste und Jugend. Ein ad-hoc-Fachausschuß soll sich mit den Fragen der Presse in OÖ. aus kirchlicher Sicht befassen.

162. Statut des Pastoralrates – Modifizierung

Das Statut des Pastoralrates — veröffentlicht im „Linzer Diözesanblatt“ vom 15. November 1973, Art. 138 a — wurde in der Vollversammlung des Pastoralrates am 4. Oktober 1975 im Sinne der Rahmenordnung der von der Österr. Bischofskonferenz verabschiedeten Diözesanordnung in Art. 2, Abs. 1, lit. c wie folgt modifiziert und vom Diözesanbischof am 9. Oktober 1975 bestätigt:

163. Diözesankirchenrat

1. Statut des Linzer Diözesankirchenrates

§ 1

Der Diözesankirchenrat ist das oberste Finanzorgan der Diözese, das den Diözesanordinarius bei der Besorgung der Kirchenbeitragsagenden und der damit zusammenhängenden finanziellen Angelegenheiten der Diözese Linz nach den Bestimmungen dieses Diözesangesetzes unterstützt.

§ 2

(1) Der Diözesankirchenrat besteht aus 15 Mitgliedern und 10 Ersatzmitgliedern. Von den Mitgliedern sind 5 Priester und 10 Laien. Von den Ersatzmitgliedern sind 4 Priester und 6 Laien.

Die Erstellung grundsätzlicher Richtlinien für den Einsatz von Personen und Mitteln in der Pastoral sowie die Setzung von Schwerpunkten in der finanziellen Gebarung und Prüfung des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses der Diözese im Hinblick auf die Einhaltung dieser Richtlinien.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Diözesanbischof bestellt. Die Bestellung von 3 Priestern und 5 Laien als Mitglieder, ferner die Bestellung von 2 Priestern und 3 Laien als Ersatzmitglieder vollzieht der Diözesanbischof auf Vorschlag des Pastoralrates.

§ 3

(1) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt jeweils für eine Funktionsperiode von 5 Jahren.

(2) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Funktionsperiode aus, erfolgt die Nachbestellung durch den Diözesanbischof aus dem Kreise der Ersatzmitglieder nach Anhörung des Pastoralrates — analog § 2 (2) — für die restliche Dauer der Funktionsperiode.

§ 4

(1) Das Amt als Mitglied (Ersatzmitglied) des Diözesankirchenrates verliert, wer

a) der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wird;

b) voll oder beschränkt entmündigt wird oder in Konkurs gerät;

c) auf Grund kirchenrechtlicher Tatbestände unfähig wird, Ämter und kirchliche Ehrenrechte innezuhaben oder auszuüben;

d) seinen Wohnsitz in der Diözese Linz aufgibt.

(2) Als Mitglied oder Ersatzmitglied des Diözesankirchenrates kann entlassen werden, wer seine Pflichten als Mitglied (Ersatzmitglied) des Diözesankirchenrates gröblich verletzt hat oder den Sitzungen des Diözesankirchenrates dreimal unentschuldig fernbleibt.

(3) Zu einer Verfügung nach den Abs. 1 und 2 ist der Diözesanordinarius zuständig.

§ 5

(1) Das Amt der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Diözesankirchenrates ist ein Ehrenamt, jedoch haben sie Anspruch auf Spesenersatz.

(2) Für besondere Aufträge können auch Mitglieder über Beschluß des Diözesankirchenrates eine angemessene Entschädigung erhalten.

(3) Die bezüglichen Auslagen gehen zu Lasten der Diözesanfinanzkammer Linz.

§ 6

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Diözesankirchenrates werden vom Diözesanordinarius oder dessen Beauftragten angelobt und in ihr Amt eingeführt.

(2) Das Gelöbnis der neuernannten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Diözesankirchenrates ist durch Handschlag abzulegen und hat folgenden Wortlaut:

„Durch das Vertrauen des Bischofs in den Diözesankirchenrat berufen, gelobe ich, die Pflichten meines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

(3) Über die Angelobung und Amtseinführung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Diözesanordinarius oder dessen Beauftragten und vom Vorsitzenden des Diözesankirchenrates zu unterfertigen ist.

(4) Die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Diözesankirchenrates

sind im „Linzer Diözesanblatt“ zu verlautbaren.

§ 7

Die Mitglieder des Diözesankirchenrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach dem Ausscheiden weiter.

§ 8

(1) Der Diözesankirchenrat wird vom Vorsitzenden des Diözesankirchenrates geleitet, der bei der Besorgung der Obliegenheiten vom Stellvertreter des Diözesankirchenrates unterstützt und vertreten wird. Im Falle der Verhinderung beider übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende des Diözesankirchenrates und sein Stellvertreter werden vom Diözesanordinarius jeweils für die gesamte Funktionsperiode des Diözesankirchenrates bestellt.

(3) Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9

(1) Der Vorsitzende beruft den Diözesankirchenrat ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, ferner über Verlangen des Diözesanordinarius oder über schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder, der an den Vorsitzenden zu richten ist.

(2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Der Diözesanordinarius ist von den Sitzungen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen.

§ 10

(1) Der Diözesankirchenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Er ist jedoch stets beschlußfähig, wenn es sich um eine über Verlangen des Diözesanordinarius einberufene Sitzung handelt, ferner wenn die Einberufung zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung erfolgt.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Mitglieder, die am Gegenstand der Beschlußfassung durch persönliches Eigeninteresse befangen sind, dürfen an der Ab-

stimmung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.

§ 11

(1) Beschlüsse werden unter fortlaufender Nummer und unter Angabe des Tages in ein Beschlußbuch eingetragen und nach Feststellung der Richtigkeit der Eintragung vom Vorsitzenden unterfertigt und dem Diözesanordinarius zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Beurkundet werden Beschlüsse durch den vom Vorsitzenden zu beglaubigenden Auszug aus dem Beschlußbuch.

(3) Außer dem Beschlußbuch ist ein Protokoll zu führen, in dem der wesentliche Gang der Verhandlung festzuhalten ist. Dieses hat der Vorsitzende mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Beschlüsse und das Protokoll sind dem Diözesanordinarius zur schriftlichen Bestätigung vorzulegen.

§ 12

Die Kanzlei des Diözesankirchenrates wird von der Finanzkammer geführt. Diese hat dem Diözesankirchenrat auch einen ihrer Beamten als Schriftführer beizustellen, sofern der Diözesankirchenrat einen solchen nicht aus seiner Mitte bestellt.

§ 13

Der Diözesankirchenrat hat folgende Aufgaben:

a) Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Diözese (§ 14)

b) Beschlußfassung über das Ausmaß, in dem die Kirchenbeiträge einzuheben sind (§ 15)

c) Überprüfung der Finanzgebarung der Finanzkammer (§ 16)

d) Überprüfung des Rechnungsabschlusses (§ 17)

e) Sonstige Angelegenheiten (§ 18)

§ 14

(1) Die Finanzkammer erstellt alljährlich einen vorläufigen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr, der dem Diözesankirchenrat vorzulegen ist. Der Diözesankirchenrat hat diesen zu überprüfen und innerhalb eines Monats nach Vorlage den endgültigen Haushaltsplan zu beschließen. Hierbei sind die vom Pastoralrat festgelegten Richtlinien für Schwerpunkte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Diözese zu beachten.

(2) Ergibt sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres durch Beschlüsse oder durch

Umwidmungen eine wesentliche Überschreitung des endgültigen Haushaltsplanes, so hat die Finanzkammer einen Nachtragshaushaltsplan vorzulegen, über den der Diözesankirchenrat binnen Monatsfrist Beschluß zu fassen hat.

§ 15

Auf Grund des Haushaltsplanes hat der Diözesankirchenrat über Antrag der Finanzkammer das Ausmaß zu beschließen, in dem die Kirchenbeiträge einzuheben sind.

§ 16

(1) Der Diözesankirchenrat ist berechtigt, die laufende Gebarung der Finanzkammer im Rahmen des Haushaltsplanes zu überprüfen, wobei alle erforderlichen Auskünfte durch den Finanzdirektor zu erteilen sind.

(2) Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Diözesanfinanzkammer schriftlich zur Erstattung einer Äußerung bekanntzugeben und sodann samt einer Äußerung der Diözesanfinanzkammer und dem Gutachten des Pastoralrates dem Diözesanordinarius vorzulegen.

§ 17

(1) Der Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr ist dem Pastoralrat gemäß Art. 2, 1, c seines Statuts vorzulegen.

(2) Der Rechnungsabschluß für das vergangene Kalenderjahr ist von der Diözesanfinanzkammer bis spätestens 30. 6. des darauffolgenden Jahres dem Diözesankirchenrat vorzulegen. Der Diözesankirchenrat überprüft diesen und legt ihn samt seinem Gutachten und einer Äußerung der Diözesanfinanzkammer dem Pastoralrat und schließlich dem Diözesanordinarius vor.

§ 18

Der Diözesankirchenrat hat auch sonstige einschlägige Aufgaben zu erfüllen, die ihm vom Diözesanordinarius übertragen werden.

§ 19

(1) Zu den Beratungen über den Haushaltsplan (§ 14), über das Ausmaß der Kirchenbeiträge (§ 15) und über den Rechnungsabschluß (§ 17) sind der Direktor der Diözesanfinanzkammer und über dessen Wunsch auch Referenten der Diözesanfinanzkammer beizuziehen. An den sonstigen Verhandlungen des Diöze-

sankirchenrates und seiner Ausschüsse nimmt der Direktor der Diözesanfinanzkammer auf Einladung teil.

(2) Die Beschlüsse des Diözesankirchenrates über den Haushaltsplan und über das Ausmaß der einzuhebenden Kirchenbeiträge bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung des Diözesanordinarius.

(3) Der Direktor der Diözesanfinanzkammer hat den Entwurf des Diözesanhaushaltsplanes, den Antrag über den Kirchenbeitragstarif und den Rechnungsabschluß samt Begründung mit den erforderlichen Unterlagen dem Diözesankirchenrat so rechtzeitig vorzulegen, daß diesem in der Regel mindestens 3 Wochen zur Vorbereitung der endgültigen Fassung verbleibt.

§ 20

Dieses Statut des Diözesankirchenrates der Diözese Linz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in Kraft.

**Ich bestätige das vorliegende Statut des Linzer Diözesankirchenrates im Rahmen meiner Zuständigkeit.
Möge es den Mitgliedern des Diözesan-**

kirchenrates durch gemeinsames Überlegen und persönliches Engagement gelingen, die materiellen Sorgen der Diözese mitzusehen und die pastoralen Ziele mitverantworten.

Linz, am 9. Oktober 1975

† Franz Sal. Zauner
Diözesanbischof

Dieses Statut wurde in § 17, Abs. 1, von der Vollversammlung des Pastoralrates am 4. Oktober im Sinne der Rahmenordnung der von der Österr. Bischofskonferenz verabschiedeten Diözesanordnung abgeändert und ersetzt damit das bereits im „Linzer Diözesanblatt“ 1975, Art. 74, zitierte Statut vom 10. April 1975.

2. Ersatzmitglieder

Zu den bereits im „Linzer Diözesanblatt“ 1975, Art. 74, verlautbarten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Diözesankirchenrates wurden über Vorschlag des Pastoralrates vom Diözesanbischof noch als Ersatzmitglieder berufen: Johann Haslinger, Pfarrer, Kefermarkt, und Hildegard Weidenholzer, Schärding.

165. Erhöhung des Stundenlohnes für Mesner

Die Mesnergemeinschaft der Diözese Linz hat ersucht, auf Grund der Erhöhung des Verbraucherpreisindex von 1966 bis 1975 um 14 Prozent, den gegenwärtigen Stundenlohn des Mesners bzw. der Mes-

nerin ab 1. Jänner 1976 um 15 Prozent zu erhöhen.

Das Bischöfliche Ordinariat hat diesem Ansuchen stattgegeben und gibt die Erhöhung den Pfarrämtern offiziell bekannt.

166. Österreichische Pastoraltagung 1975

Thematik: **Jugendpastoral als Aufgabe der Gesamtkirche.** Grundlagen, Modelle, Leitlinien.

Zeit: Montag, 29. Dezember, bis Mittwoch, 31. Dezember 1975.

Ort: Konzilsgedächtniskirche und Bildungshaus Wien-Lainz, Wien 13, Lainzer Straße 138.

Die Österreichische Pastoraltagung 1975 will den Fragen nachgehen, ob und wie Jugendpastoral heute überhaupt möglich ist, welche Stelle die Jugend in der Kirche hat und haben soll, wie sehr Kirche und Jugend sich gegenseitig brauchen. Wer an diesen Fragen interessiert ist und an ihrer Lösung mitarbeiten will, ist zu die-

ser „Jugendpastoral-Tagung“ freundlichst eingeladen.

Referate: Prof. Dr. Paul Zulehner (Passau), Jugend zwischen Kirche und Gesellschaft; Dr. Theodor Bucher (Zürich), Entwicklungspsychologische Erkenntnisse über die Jugend; Prof. Dr. Günter Rombold (Linz), Welches Menschenbild kann und soll der Jugend vorgegeben werden?; Prof. Dr. Hans Rotter (Innsbruck), Moraltheologische Erwägungen zu wichtigen Konfliktbereichen bei Jugendlichen; Bischof Johann Weber (Graz), Leitlinien kirchlicher Jugendarbeit.

Außerdem werden 5 Modelle (Stadt-pfarrei, Landpfarre, Jugendzentrum, Arbeiterjugend, Studierende Jugend) vor-

164. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E).

a) Der Kirchenbeitrag beträgt bei einer

Beitrags- stufe	Beitrags- grundlage bis S	S	Beitrags- stufe	Beitrags- grundlage bis S	S
1	21.000.—	64.—	58	140.700.—	2128.—
2	23.100.—	88.—	59	142.800.—	2176.—
3	25.200.—	112.—	60	144.900.—	2224.—
4	27.300.—	136.—	61	147.000.—	2272.—
5	29.400.—	160.—	62	149.100.—	2320.—
6	31.500.—	184.—	63	151.200.—	2368.—
7	33.600.—	212.—	64	153.300.—	2416.—
8	35.700.—	240.—	65	155.400.—	2468.—
9	37.800.—	268.—	66	157.500.—	2520.—
10	39.900.—	296.—	67	159.600.—	2572.—
11	42.000.—	328.—	68	161.700.—	2624.—
12	44.100.—	360.—	69	163.800.—	2676.—
13	46.200.—	392.—	70	165.900.—	2728.—
14	48.300.—	424.—	71	168.000.—	2780.—
15	50.400.—	456.—	72	170.100.—	2832.—
16	52.500.—	488.—	73	172.200.—	2884.—
17	54.600.—	520.—	74	174.300.—	2936.—
18	56.700.—	552.—	75	176.400.—	2988.—
19	58.800.—	584.—	76	178.500.—	3044.—
20	60.900.—	616.—	77	180.600.—	3100.—
21	63.000.—	648.—	78	182.700.—	3156.—
22	65.100.—	684.—	79	184.800.—	3212.—
23	67.200.—	716.—	80	186.900.—	3268.—
24	69.300.—	748.—	81	189.000.—	3324.—
25	71.400.—	780.—	82	191.100.—	3380.—
26	73.500.—	812.—	83	193.200.—	3436.—
27	75.600.—	848.—	84	195.300.—	3492.—
28	77.700.—	884.—	85	197.400.—	3548.—
29	79.800.—	920.—	86	199.500.—	3604.—
30	81.900.—	956.—	87	201.600.—	3660.—
31	84.000.—	992.—	88	203.700.—	3716.—
32	86.100.—	1028.—	89	205.800.—	3772.—
33	88.200.—	1064.—	90	207.900.—	3828.—
34	90.300.—	1100.—	91	210.000.—	3884.—
35	92.400.—	1136.—	92	212.100.—	3940.—
36	94.500.—	1176.—	93	214.200.—	3996.—
37	96.600.—	1216.—	94	216.300.—	4052.—
38	98.700.—	1256.—	95	218.400.—	4108.—
39	100.800.—	1296.—	96	220.500.—	4164.—
40	102.900.—	1336.—	97	222.600.—	4220.—
41	105.000.—	1376.—	98	224.700.—	4276.—
42	107.100.—	1416.—	99	226.800.—	4332.—
43	109.200.—	1456.—	100	228.900.—	4388.—
44	111.300.—	1496.—	101	231.000.—	4444.—
45	113.400.—	1540.—	102	233.100.—	4500.—
46	115.500.—	1584.—	103	235.200.—	4556.—
47	117.600.—	1628.—	104	237.300.—	4612.—
48	119.700.—	1672.—	105	239.400.—	4668.—
49	121.800.—	1716.—	106	241.500.—	4724.—
50	123.900.—	1760.—	107	243.600.—	4780.—
51	126.000.—	1804.—	108	245.700.—	4836.—
52	128.100.—	1848.—	109	247.800.—	4892.—
53	130.200.—	1892.—	110	249.900.—	4948.—
54	132.300.—	1936.—	111	252.000.—	5004.—
55	134.400.—	1984.—	112	254.100.—	5060.—
56	136.500.—	2032.—	113	256.200.—	5116.—
57	138.600.—	2080.—	114	258.300.—	2 % der Beitrags- grundlage

- b) Sonstige Bezüge, soweit sie ein Sechstel der laufenden Bezüge nicht übersteigen, und außerordentliche Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchst. a einbezogen; der Kirchenbeitrag von den außerordentlichen Einkünften wird mit 1 v. H. dieser Einkünfte bemessen.
- c) Für die nicht zur Einkommensteuer veranlagten Arbeitnehmer und Pensionisten werden die staatlichen Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben auf insgesamt S 10.500.— erhöht.
- d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluß auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)
- a) Der Mindestkirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert
- | | |
|--|-----------------|
| bis S 250.000.— | 5 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag bis S 500.000.— | 4,5 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag bis S 1.000.000.— | 3,5 vom Tausend |
| und vom Mehrbetrag des Einheitswertes. | 2 vom Tausend |
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt bei einem festgestellten Vermögenswert
- | | |
|-------------------|---|
| bis S 1.000.000.— | 4 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber S 800.—, |
| vom Mehrbetrag | 3 vom Tausend des Vermögenswertes. |
- c) Hat die Abgabenbehörde kein Vermögen des Pflichtigen erfaßt, so ist die Beitragsgrundlage unter Berücksichtigung der tatsächlich zum Erwerb oder zur Lebensführung des Pflichtigen dienenden Vermögenswerte durch Schätzung zu ermitteln.
3. Berücksichtigung des Familienstandes
- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifes E von der Beitragsgrundlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die einem gleich hohen bzw. dem nächsthöheren Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.
- b) Die Ermäßigung für die Ehegattin beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs 2 S 6300.—. Der Anspruch auf diese Ermäßigung erlischt nicht durch den Tod des anderen Ehegatten, solange Anspruch auf Kinderermäßigung besteht.
- c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:
- | | |
|------------------------|------------|
| für 1 Kind | S 4.200.— |
| für 2 Kinder | S 8.400.— |
| für 3 Kinder | S 14.700.— |
| für jedes weitere Kind | S 8.400.— |
- Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, so wird der Kinderfreibetrag von der Beitragsgrundlage des anderen Ehegatten abgesetzt.
4. Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchst. b beträgt 10 v. H. der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch S 60.—.
5. Verfahrenskosten
Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen:
- | | | |
|------------------------|--------------------------|---|
| a) bei einem Rückstand | für jede Mahnung | f. d. kirchliche Verfahren nach der Mahnung |
| bis S 500.— | S 5.— | S 20.— |
| bis S 1000.— | S 10.— | S 40.— |
| bis S 5000.— | S 25.— | S 100.— |
| über S 5000.— | 1/2 ‰, höchstens S 200.— | 1 ‰ |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren
- b) Ersatz der Prozeßkosten, wenn der Nachweis über die Beitragsgrundlage erst im Laufe der gerichtlichen Geltendmachung erbracht wurde.
- c) Buchst. a gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.
- d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.
6. Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft.

Linz, den 15. Juli 1975.

† Franz Sal. Zauner
Bischof von Linz

Dieser Anhang zur Kirchenbeitragsordnung hat zufolge Erl. des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 14. August 1975, Zl. 9410/1-9a/75, auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit erlangt.

gestellt und die damit gemachten Erfahrungen in eigenen Arbeitskreisen diskutiert.

Interessenten wenden sich bitte an das

Österreichische Pastoralinstitut (1010 Wien, Stephansplatz 3/III, Telefon: 0 222/ 52 47 05 oder 52 49 26), wohin auch die Anmeldungen zu schicken sind.

167. Wiederaufnahme in die Kirche (Reversion)

In der Reihe „Texte der Liturgischen Kommission für Österreich“ wurde soeben Nr. 2 veröffentlicht: **Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche.** Von der Österreichischen Bischofskonferenz auf der Sitzung vom 4. bis 6. November 1974 als Studienausgabe approbiert.

Das Heft enthält eine pastorale Einführung und den Ritus für die Wiederaufnahme (Reversion) innerhalb und außerhalb einer Eucharistiefeier, mit verschiedenen Texten dazu im Anhang.

Dieser Aussendung des Linzer Diözesanblattes liegt für jedes Pfarramt (jede Seelsorgsstelle) ein solches Heft bei. Weitere Exemplare können im Bischöflichen Ordinariat bestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß **um die Vollmacht zur Wiederaufnahme im Bischöflichen Ordinariat anzusuchen** ist; Orte mit Generalvollmacht werden erinnert an die Vollzugsmeldung. Formulare dazu sind im Bischöflichen Ordinariat erhältlich.

168. Von der Caritas

1. Caritas-Elisabethsammlung 1975

Die traditionelle Elisabethsammlung der Caritas wird heuer am Sonntag, den 16. November, in allen Kirchen, Kapellen und Seelsorgestellen unserer Diözese bei allen Gottesdiensten abgehalten. Wir bitten alle Herren Seelsorger, die Pfarrangehörigen rechtzeitig über die Sammlung zu informieren, damit ein gutes Ergebnis erzielt werden kann.

Unser diesjähriges Motto lautet: „**Not sehen ist gut, helfen ist besser!**“

Dieses Motto beinhalten auch die Plakate, die mit dem übrigen Material an die Pfarren verschickt werden.

Die Elisabethsammlung ist nach der Haussammlung die wichtigste Einnahmequelle der Diözesancaritas, weshalb einem guten Ergebnis sehr große Bedeutung zukommt.

Die Caritas dankt im voraus allen Herren Seelsorgern und allen Helfern für ihren Einsatz und ihre Mitarbeit.

2. Caritas-Haussammlung 1975 — Bericht über das vorläufige Ergebnis

Das vorläufige Ergebnis der Caritas-Haussammlung 1975 weist mit Stichtag vom 17. Oktober 1975 einen Stand von 6.717.833,16 S auf (1974: 5.690.337,19 S).

Erfreulich ist die Steigerung von 18,05 Prozent.

Allen, die sich um die Caritas-Haussammlung 1975 bemüht haben, sagen wir aufrichtigen Dank.

3. Caritas-Intention: für die Krankenhilfe

Die Caritas-Intention für den Monat November empfiehlt allen Katholiken, die durch die Fastenordnung verpflichtet sind, eine gute Tat zu setzen und die Krankenhilfe der Caritas zu unterstützen.

Dauernd krank sein heißt ein reduziertes Leben zu führen. Die Kranken sieht man nicht. Sie liegen in Spitälern oder in ihren Wohnungen. Sind Elternteile dauernd krank, quält sie zusätzlich die Sorge um Familie, Einkommen, Haushalt und Kinder. Ist in einer Familie ein Kind dauernd krank, leiden die Eltern mit. Das Leiden aller verschärft sich im Falle finanzieller Schwierigkeiten.

Nach Kräften hilft die Caritas den Kranken in der offenen Fürsorge, entweder durch Unterstützungen oder die Vermittlung von Pflegekräften. Am bekanntesten sind die Familienhelferinnen, die in den Haushalten der erkrankten Mütter diese ersetzen. Alle Maßnahmen und Einrichtungen zugunsten kranker Mitmenschen erfordern Geld.

169. Päpstliche Auszeichnung

Mit Dekret vom 6. Juli 1975 wurde Herr Dr. Arnold **Richter**, Vorsitzender des

Kuratoriums der Caritas der Diözese, der **Silvester-Orden** verliehen.

170. Vom Klerus

Ernannt: Über Vorschlag der Priester des Dekanates wurde G. R. Bernhard **Reiter** O. Praem. Schlägl, Pfarrer von Aurach am Hongar, mit 1. Oktober 1975 ad Quinquennium zum Dechant des Dekanates Schörfling ernannt.

Über Vorschlag der Jugoslawischen Bischofskonferenz in Zagreb wurde P. Ivan **Papac**, Mitglied der Franziskanerprovinz in Zagreb, zum Seelsorger der Kroaten in der Diözese Linz bestellt. Er folgt damit Antun Mrakovčić, der die Leitung der Kroatenseelsorge in Traunreut übernimmt.

Berufung: Der Bundespräsident hat Monsignore DDDr. Josef **Lenzenweger** mit 1. Oktober 1975 zum Ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der Universität Wien bestellt.

Hochschulprofessor DDr. Albert **Fuchs** wurde Mitglied der Catholic Biblical Association of America und wissenschaftliches Mitglied der Society of New Testament Studies in Aberdeen.

Auszeichnung: Monsignore Karl **Wild**, Rektor des Bildungshauses Schloß Puchberg, erhielt vom Bundespräsidenten in Würdigung seiner Verdienste um die Erwachsenenbildung das „Goldene Ehrenzeichen der Republik Österreich“ verliehen.

Verstorben: In seiner Heimatpfarre Gallneukirchen starb am 28. September 1975 G. R. Karl **Nowotny**, Pfarrer

i. R. Pfarrer Nowotny wurde geboren am 5. Dezember 1901 in Gallneukirchen, zum Priester geweiht am 18. Juli 1926. Als Priester der Erzdiözese Wien war er von 1928 bis 1943 im Dienst der Erzdiözese Salzburg als Präfekt am Sängerknabeninstitut Kapellhaus, als Kaplan in Hofgastein und Radstadt und als Sekretär von Erzbischof Waitz. Von 1944 bis 1970 war er Stadtpfarrer von Wien-Reindorf. Seinen Ruhestand verbrachte er in Perchtoldsdorf. Am 1. Oktober 1975 wurde er in Gallneukirchen beerdigt.

Am 8. Oktober 1975 starb Herr Universitätsprofessor Dr. phil. Jakobus **Wössner**, Vorstand des Institutes für Sozialphilosophie und Allgemeine Soziologie an der Johannes-Kepler-Universität Linz, geboren am 8. Oktober 1921 in Süssen bei Stuttgart, Priester der Erzdiözese Bamberg, geweiht am 31. Juli 1956. Sein Begräbnis war am 13. Oktober 1975 in Süssen.

Am 15. Oktober 1975 starb in Frankensmarkt der hochwürdige Herr Kons.-Rat Josef **Feldbauer**, Ehrenkanonikus von Mattsee, Pfarrer i. R. Kanonikus Feldbauer war geboren am 30. Mai 1896 in Kallham, zum Priester geweiht am 29. Juni 1922. Er wirkte als Kooperator in Natternbach, Mondsee, Andorf und Molln, als prov. Benefiziat in Neukirchen am Wald, als Kooperator in Friedburg und Provisor in Astätt-Lochen, dann als Pfarrer in Lengau von 1938 bis 1948 und von 1948 bis 1975 als Pfarrer in Pöndorf. Am 18. Oktober 1975 wurde er im Friedhof seiner Heimat Kallham beigesetzt. — R.I.P.

171. KIM-Bewegung

Die KIM-Bewegung hat seit etwa 15 Jahren in Deutschland und seit 1967 auch in Österreich verschiedene Initiativen zur Weckung und Förderung von Berufen für die Kirche entwickelt. Auch in unserer Diözese haben sich einige Gruppen gebildet und wurden eine Reihe von Kontakten geschlossen.

Die Bischöfe befürworten die Idee und die Aktivitäten von KIM und empfehlen den Priestern, im Kontakt mit jungen Menschen, die für einen geistlichen Beruf Interesse haben, sich des vorhandenen KIM-Materials zu bedienen.

Der KIM-Verantwortliche für Österreich ist seit 1. September 1975 P. Walter Fey

O. SS. T., Pfarrprovisor in 4710 St. Georgen bei Grieskirchen, Tel. 0 72 48 / 360. Er

erteilt gerne nähere Auskünfte. Bei ihm ist sämtliches KIM-Material erhältlich.

172. Buch des Monats

Peter Eder, **Gottes Reich in dieser Welt**. Anton Pustet, Salzburg-München 1975, 156 Seiten, öS 112.—.

Unser Mitbruder Peter Eder (Wels) veröffentlicht in diesem Jahr eine biblisch-theologische Reflexion über Jesu ureigenste Kurzformel für sich und sein Wirken, das „Reich“, die „Gottesherrschaft“ — die authentische Interpretation Jesu für seine Sache, die er selber ist. Eder will einen „bescheidenen Beitrag“ leisten, „daß die Wirklichkeit der Gottesherrschaft besser verstanden werde und daß sich die Christen immer mehr von dieser Wirklichkeit ergreifen — und beherrschen lassen“ (9).

Der Zeitpunkt ist gerechtfertigt: Auch auf katholischer Seite existieren als Frucht des erneuerten Bibelstudiums die entsprechenden Arbeiten; bibel- und sachfremdes „Selbstgestricktes“ braucht nicht mehr als billiger und letztlich enttäuschender Ersatz herangezogen zu werden. Solche Basileiavorstellungen sind bekanntlich museumfüllend. — Ferner lassen sich mit Basileia die in der Neuzeit auseinanderstrebende natürliche und übernatürliche Offenbarung, Schöpfung und Heil in Jesus Christus also, in eine einzige Dynamik Gottes integrieren. „Reich“ ist ja nicht ein Territorium, sondern ein Geschehen, eine persönliche Tätigkeit, ausgeübtes Herrsein Gottes (53). — Sodann kommt Basileia als unbestritten „ipsissima vox Jesu“ und „ipsissimum factum Jesu“ dem modernen Streben nach Ursprünglichkeit entgegen, die geradezu ein Heilsbegriff ist, weil sie noch vor allen Entfremdungen und Entstellungen liegt. — Beklemmend aktuell wird aber die Gottesherrschaft dadurch, daß in marxistischer Engführung „Herrschaft“ zu einem Unheilsbegriff geworden ist. Der Mensch ist nicht sein eigener Ursprung: „Die Welt ist so weit selbstständig, daß sie auf eigenen Füßen stehen kann, aber der Boden, auf dem sie steht, kann sie nicht selber sein“ (39). Ein anderes oder ein anderer läßt ihn entspringen, ist in diesem Sinn sein „Herr“. Herrschaftsfreiheit kann es darum nicht geben. Aber die „Herrschaft“ müßte „in die Freiheit des eigenen Seins entlassen“ (32) und vom Unheil befreien,

des Unheils Herr werden, wenn es eingedrungen ist. Solcherart befreiend ist aber haargenau die im Evangelium proklamierte Gottesherrschaft, wie schon das Königtum Jahwes der orientalischen Despotie einen Riegel vorgeschoben hat (59). Es gibt im Umkreis der Weltanschauungen keine Alternative dazu.

Diese Überlegungen möchten zum Studium von Eders Buch einladen. Es übt von selbst ins biblische Denken ein und ist zudem flüssig geschrieben. Daß es auch Fragen und Anfragen aufwirft, ist kein Nachteil.

Zum Inhalt: Gut biblisch sieht Eder das befreiende Herrsein Gottes in der Schöpfung von Welt am Werk. Es „befreit von der bedrückenden Angst vor einem irrationalen Schicksal, das ihn mitsamt seiner Welt verschlingen könnte“ (17). Außerhalb ist „Verfall und Zerfall“ (41). Die „Gottesherrschaft in Person“ ist aber Jesus (82 ff). Gnade und Heil in Person (73 ff), die Entmachtung des Bösen (91 ff). Die Kirche ist der Ort und der Raum, in dem Gott durch Christus seine Herrschaft ausübt, in dem die belehrende, wegweisende und begnadende Herrschaft Christi wirksam wird (115). Die „totale Theozentrik“ (133) erwirkt eine neue Praxis, eine neue Selbstfindung und Selbstverwirklichung (127) samt deren Ausstrahlung in Staat und Gesellschaft.

Dr. Johann Singer

Empfehlenswerte Literatur:

Wilhelm Egger: **Gemeinsam Bibel lesen**. Eine Handreichung zur Rundenarbeit mit der Bibel. 131 Seiten, Snolin, S 88.— (Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien-München).

Der Mensch von heute möchte gerne das Wort Gottes kennenlernen. Andererseits muß er motiviert werden. Das vorliegende Büchlein will diese Fragen ansprechen und für das Bibelgespräch in der Runde vor allen Dingen wertvolle Hilfen leisten. Es werden Wege in dem Text der Heiligen

Schrift aufgezeigt und Leseregeln für den Text des NT an ganz konkreten Teilen der Hl. Schrift dem Leser zur Hand gegeben. Das Buch ist eine Arbeitshilfe, um den selbsttätigen Umgang oder die Gruppenarbeit mit der Bibel zu erleichtern. Es enthält von der methodischen wie inhaltlichen Seite eine Fülle wertvoller Anregungen, mit deren Hilfe der einzelne wie auch vor allem Gruppen den Zugang zu einer fruchtbaren Beschäftigung mit dem Neuen Testament finden können. Der Autor P. Dr. Wilhelm Egger, Brixen, ist Referent des Wiener Fernkurses für Theologische Laienbildung und der Theologischen Erwachsenenbildung Südtirols.

Hans Bernhard Meyer — Josef Steiner, **Einzelbeichte — Generalabsolution — Bußgottesdienst.** Sinn und Praxis der neuen Bußordnung. 121 Seiten, Snolin, S 88.— (Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien-München).

Das Büchlein will für den Seelsorger und für den Christen im allgemeinen einen positiven Weg aufzeigen, in welcher Form die Kirche heute das Sakrament der Buße wertschätzt und die neue Bußordnung einen tiefen christlichen Sinn in unserer heutigen Praxis finden kann. „Gott macht

uns in der Kirche durch die verschiedenen Formen der Buße das Angebot des Friedens und der Versöhnung. An uns ist, auf dieses Angebot einzugehen. Die Einzelbeichte und die Bußgottesdienste helfen uns, unsere Aufgaben und unser Versagen als einzelne und in der Gemeinschaft deutlicher zu sehen.“ Diese Worte aus der Einleitung zeichnen das pastorale Anliegen des Büchleins ab. Es zeigt die Bedeutung der Einzelbeichte auf und führt positiv für den Menschen unserer Zeit zur Einzelbeichte hin. Es grenzt die Möglichkeit der Generalabsolution ab und zeigt die Sinnhaftigkeit des Bußgottesdienstes auf. Schließlich werden die Dokumente der Deutschen, Österreichischen und Schweizerischen Bischofskonferenz aufgezeigt, die sich mit der seelsorglichen Einführung der neuen Bußordnung beschäftigen.

Mit diesem Buch möchten die beiden Verfasser dem Menschen von heute, der mit den verschiedenen alten und neuen Formen der Buße, die die Kirche ihm anbietet, nichts mehr oder noch nichts anzufangen weiß, Hilfen zu einem tieferen Verständnis von Schuld und Versöhnung geben und konkrete Vorschläge für eine erneuerte persönliche Beichtpraxis und vertiefte Bußpraxis in der Gemeinde anbieten.

173. Aviso

1. Keine Empfehlungen für Vertreter

Auf Grund verschiedener unliebsamer Erfahrungen wird darauf hingewiesen, daß weder vom Pfarramt noch von Priestern als Privatpersonen eine Empfehlung ausgesprochen oder ausgestellt werden möge. Ausdrücklich wird vermerkt, daß auch von den Bischöfen und vom Bischöflichen Ordinariat und seinen Ämtern keine Empfehlungen ausgestellt werden. Wer sich auf eine beruft, müßte sie auch vorweisen können. Eine Verifizierung (wenigstens telefonisch) ist zu empfehlen.

2. Pfarrhaushälterinnen

Wiederholt wurde beim Bischöflichen Ordinariat und bei anderen diözesanen

Ämtern das Anliegen deponiert, eine Pfarrhaushälterin zu vermitteln. Der Priesterrat hat eine Kommission für Pfarrhaushälterinnen geschaffen; die sekretarielle Arbeit wurde vom Beratungsdienst der Diözese (Herrn Franz Huber), Volksgartenstraße 18, Linz, übernommen.

Geeignete Personen, die bereit sind, als Pfarrhaushälterin zu arbeiten, mögen sich dorthin wenden und möge man dorthin bekanntgeben.

Damit soll aber die persönliche Suche und Vermittlung nicht eingeschränkt werden. Dennoch könnte damit manchem Pfarrer eine Hilfe geboten werden.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. November 1975

Franz Hackl
Kanzleidirektor

Weihbischof Dr. Alois Wagner
Generalvikar